

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 18

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwar dem Auge des Gegners entzieht, aber dennoch durch feindliches Feuer gedeckt sein kann.

Beim Angriff ist von den ausreichenden Schussfeld bietenden Stellungen die vorzuziehen, die die gedeckteste Annäherung gestattet und so die Überraschung begünstigt, in der Verteidigung sucht man Fronthindernisse zu verwerten.

„Nr. 50. Die Schnelligkeit der Bewegungen ist für die Kavallerie das wirksamste Mittel, um die Verluste zu vermindern u. s. w. Der Galopp ist die allein mögliche Gangart, um vom feindlichen Feuer bestrichene Flächen zu durchschreiten u. s. w. Beim Vorgehen zum Gefecht und beim Zurückgehen nach dem Abbrechen desselben sind Sprünge in schnellster Gangart von Deckung zu Deckung geboten, je nach den Umständen und dem Gelände regimenten-, eskadrons- oder zugweise. *) Das Gleiche gilt für die zu Fuss fechtende Truppe. Über die anzuwendenden Formationen spricht sich die Vorschrift dahin aus, dass innerhalb des feindlichen Feuers Bewegungen in tiefen Kolonnen unmöglich sind; auf Entfernungen über 1500 m sind Eskadronskolonnen am besten echelloniert verwendbar, innerhalb 1500 m sind Bewegungen nur in zweigliedrigen oder eingliedrigen Linien möglich. Echellons zur Linie entwickelt, werden als die günstigsten Bildungen bei Bewegungen im Feuer erachtet. **)

Entscheidende Erfolge durch das Feuergefecht sind nur bei Entfernungen unter 800 m zu erwarten, doch gestattet die Anwendung des Feuers auf grosse Entfernung, z. B. zur Beunruhigung von Infanteriekolonnen und um deren Marsch aufzuhalten, den Angriff auf einen sehr überlegenen Gegner, wenn die Kavallerie es versteht, den Vorteil der Schnelligkeit und Beweglichkeit auszunutzen. ***)

Aus der „Instruktion für die Führer“ sei noch die bedeutungsvolle und durch den Druck besonders hervorgehobene Nr. 65 angeführt, wo es heisst:

*) Dass die Schnelligkeit eine besonders hohe beim Vormarsch zum Feuergefecht sein muss, liegt auf der Hand.

**) Lange Linien werden sich besonders im bedeckten Gelände schwer bewegen lassen, schmale und tiefe Kolonnen, die sich dem Gelände anschmiegen, sind oft weniger verwundbar als Linien, die sichtbar bleiben. Für die anzunehmende Formation im feindlichen Feuer müsste in erster Linie das Gelände, in zweiter erst die Entfernung vom Gegner massgebend sein und den einzelnen Abteilungen überlassen bleiben, die für ihre besondere Lage günstigste Formation zu wählen.

***) Dieser Vorteil bringt es aber auch mit sich, dass die Kavallerie unter günstigen Aussichten für rechtzeitiges Abbrechen des Gefechts überraschend auf nahe Entfernungen das Feuer eröffnen kann, und begünstigt die moralische Wirkung, die die Plötzlichkeit der Feuereröffnung stets neben der tatsächlichen, oft wichtiger, als diese, übt.

„Es ist ausserordentlich wichtig, dass der Befehlshaber — chef de corps — durch die Art, wie er die Belehrung übt, seine Offiziere zur Offensive erzieht, und dass er sorgfältig dem Irrtum vorbeugt, als ob die Anwendung des Feuergefechts den energischen Entschluss entbehrlich machen könnte, dem Feinde auf den Leib zu gehen.“

Nachdem die für uns besonders interessanten Punkte der neuen Vorschrift, deren Bedeutung aus dem Angeführten der Leser erkannt haben wird, berührt worden sind, mag die Besprechung mit der Anführung schliessen, dass das Gefechtschiessen neu eingeführt worden ist und hierfür und für das Gruppenschiessen zusammen 30 scharfe Patronen bestimmt sind.

A u s l a n d.

England. Indien: Armeebefehl Lord Kitcheners. Aufsehen hat der neuerliche Armeebefehl erregt, den Lord Kitchener unter dem 11. April aus Simla erliess. Eingangs wird darin gesagt, gerade weil die indische Armee nur klein sei, bedürfe sie eines sehr hohen Grades von Tüchtigkeit; ausdrücklich wird „davor gewarnt, sich einer falschen Schätzung der eigenen Vortrefflichkeit gegenüber irgend einem der mutmasslichen Gegner hinzugeben“. In der Kriegsausbildung sei den gänzlich veränderten Bedingungen der heutigen Zeit Rechnung zu tragen und mit den veralteten Traditionen zu brechen. Der General wünscht, die Garnisonkurse aufgehoben zu sehen, die gesamte militärische Erziehung sollen die Offiziere sich bei ihrer Truppe erwerben. Dringendes Bedürfnis sei ein gut durchgebildeter Generalstab. Die gegenwärtige Verteilung der Truppen und Militärbehörden wird als „völlig planlos“ abgeurteilt. Zum Schluss folgen die Direktiven für die Ausbildung der Truppe; allen Offizieren wird zur Pflicht gemacht, ihre Mannschaft individuell zu erziehen. Von der Gelehrigkeit der eingeborenen Soldaten in allem mechanischen Drill ist der Kommandierende ungemein überrascht, hat bei ihnen aber verständiges Handeln im Drang der Umstände sehr vermisst. Der Armeebefehl wird als „epochemachend in der Militärgeschichte Indiens“ bezeichnet. (Militär-Zeitung.)

Für Offiziere.

Gesucht ein Pferd, das einspännig geht; tägl. 5—6 Kilometer. Sehr gute Pflege zugesichert als Entgelt. Anmeldung sub W. 2531 Q. an Haasenstein & Vogler, Basel.

Velos. Velos.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 300 neue, hochfeine, garantierte Velos, darunter mit Freil. u. Rücktrittsbremse, einzeln von Fr. 110 — 140 oder samthhaft entsprechend billiger sofort gegen Barzahlung abzugeben. Offerten unter Chiffre U 2223 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.